

GEMEINDE BIESSENHOFEN

Ortsteile: Altdorf, Biessenhofen, Ebenhofen, Hörmanshofen, Kreen,
Weiß



Gemeinde Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen

Wichtige Mitteilung an alle Haushalte!

Abkochgebot für Trinkwasser!

Das Trinkwasser im Bereich der **Gemeinde Biessenhofen** weist bakterielle Verunreinigungen auf.

Befolgen Sie unbedingt die folgenden Anweisungen des Gesundheitsamtes:

- Trinken Sie Leitungswasser nur abgekocht.
- Lassen Sie das Wasser **einmalig sprudelnd Aufkochen** und dann langsam über mindestens 10 Minuten abkühlen. Die Verwendung eines Wasserkochers ist aus praktischen Gründen zu empfehlen.
- Nehmen Sie für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und zum Reinigen offener Wunden ausschließlich abgekochtes Leitungswasser.
- Sie können das Leitungswasser für die Toilettenspülung und andere Zwecke ohne Einschränkungen nutzen.

Die Anordnung gilt bis auf Weiteres. Bitte geben Sie die Information auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.

Falls Sie Fragen haben, richten Sie sich unter 08341 / 9365-0 an uns.

Biessenhofen, 19.07.2024
Wolfgang Eurisch, 1. BGM

Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-551

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvereinbarung möglich

In Ihrem Trinkwasser wurden bestimmte Bakterien (Keime) nachgewiesen.

Diese Bakterien stellen geeignete Indikatorkeime dar, die auf eine allgemeine oder eine fäkale Verunreinigungen des Wassers hinweisen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Wasser auch Krankheitserreger vorhanden sind.

Das Leitungswasser muss daher bis auf weiteres abgekocht werden.

Hierbei sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Abgekochtes Wasser ist zum Waschen von Obst, Salaten, Gemüse und dergleichen zu verwenden, die in rohem Zustand verzehrt werden.
- Auch sonstige Lebensmittel, die nicht durchgekocht werden, dürfen nur mit abgekochtem Wasser zubereitet werden.
- Ebenso muss das Wasser zur Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln abgekocht werden, falls anschließend keine ausreichende Erhitzung stattfindet.
- Wasser zum Zähneputzen sollte ebenfalls abgekocht sein.
- Beim Baden und Duschen (auch von Säuglingen) besteht nur ein sehr geringes Restrisiko. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass kein Wasser geschluckt wird.
- Beim Spülen von Hand ist das Infektionsrisiko sehr gering. Jedoch sollte auch hier vorsichtshalber das Wasser abgekocht werden.
- In landwirtschaftlichen Betrieben, die das Wasser zur Reinigung von Milchgeschirr usw. verwenden, ist das Wasser ebenfalls nur abgekocht zu verwenden.
- Ebenso ist das Wasser für Lebensmittelbetriebe, das zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln dient abzukochen. Auch zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, darf nur abgekochtes Wasser verwendet werden.

Leitungswasser kann dagegen ohne Vorbehandlung für folgende Zwecke verwendet werden:

- Kaffeemaschinen
- Geschirrspülmaschinen
- Waschmaschinen

Zur Desinfektion des Leitungswassers genügt ein einmaliges Aufkochen des Wassers.

An allen öffentlich zugänglichen Zapfstellen und Wasserentnahmestellen sind Hinweisschilder mit der Aufschrift „**kein Trinkwasser**“, „**Nur abgekocht zu verwenden**“ **oder** mit einem **entsprechenden Symbol** gut sichtbar anzubringen.

Das Abkochen des Leitungswassers ist eine Sofortmaßnahme, die realistischerweise nur kurzzeitig durchgeführt werden kann.

Nach Aufhebung der Abkochanordnung erhalten Sie eine erneute Mitteilung.

Für Beratung und Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Seite.